

# TE Vwgh Erkenntnis 2020/1/22 Ra 2018/17/0170

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.01.2020

## **Index**

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §58 Abs2

AVG §60

B-VG Art133 Abs4

GSpG 1989 §50 Abs4

GSpG 1989 §52 Abs1 Z5

VStG §44a Z1

VStG §44a Z2

VwGG §42 Abs2 Z1

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schick, die Hofrätin Dr. Koprivnikar und den Hofrat Dr. Terlitz als Richterin und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision der C S in W, vertreten durch Mag. Julia Eckhart, Rechtsanwältin in 8010 Graz, Hartenaugasse 6, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichte s Niederösterreich vom 20. März 2018, LVwG-S-2443/001-2017, betreffend Übertretung des Glücksspielgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Niederösterreich), zu Recht erkannt:

## **Spruch**

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## **Begründung**

1 Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1. September 2017 wurde die Revisionswerberin wegen Verletzung einer Duldungs- und Mitwirkungspflicht gemäß § 50 Abs. 4 iVm § 52 Abs. 1 Z 5 Glücksspielgesetz (GSpG) schuldig erkannt, weil sie den Organen der öffentlichen Aufsicht durch Versperren

bzw. Nichtöffnen der Zugangstür das Betretungsrecht des betreffenden Raumes eines näher bezeichneten Lokals, wo

sich die Glücksspieleinrichtungen befunden haben, verweigert habe. Über sie wurde eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 1.000,-- (samt Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Der Revisionswerberin wird spruchgemäß vorgeworfen, sie habe es "(...) als Person(,) die Glücksspieleinrichtungen als Beauftragte der Firma (G GmbH) bereitgehalten hat, (...)" zu verantworten, "(...) dass diese Gesellschaft (...) als Veranstalter der Glücksspieleinrichtungen bzw. als Inhaber der Glücksspielautomaten den Organen der Finanzpolizei durch Versperren der Zugangstür bzw. Nichtöffnen der Zugangstür zu dem Raum, wo sich die Glücksspielautomaten befanden(,) das Betretungsrecht verweigerte(...)".

2 Mit dem nun angefochtenen, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergangenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG) der Beschwerde keine Folge, bestätigte das Straferkenntnis und erlegte der Revisionswerberin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens auf (Spruchpunkt 1.). Weiters sprach es gemäß § 25a Abs. 1 VwGG aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei (Spruchpunkt 2.).

3 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Die belangte Behörde hat nach Einleitung des Vorverfahrens auf die Erstattung einer Revisionsbeantwortung verzichtet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

4 1. Die Revision erweist sich schon im Hinblick auf den in ihrer Zulässigkeitsbegründung geltend gemachten Widerspruch des angefochtenen Erkenntnisses zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a VStG im Zusammenhang mit der als erwiesen angenommenen Tat als zulässig.

2. Die Revision ist auch berechtigt.

5 2.1. § 44a VStG regelt, welche Bestandteile der Spruch eines Straferkenntnisses zu enthalten hat. Dazu zählen unter anderem die als erwiesen angenommene Tat (Z 1) und die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Z 2). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG muss der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der angelasteten Übertretung geschlossen werden kann. Der Beschuldigte hat zudem ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden. Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen (vgl. z.B. VwGH 21.9.2018, Ra 2017/17/0661; 21.9.2018, Ra 2017/17/0406, jeweils mwN). 6 Besteht ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung, bei dem es sich nicht bloß um eine terminologische Abweichung, deren Wirkung sich im Sprachlichen erschöpft, handelt, sondern bei dem die Wahl unterschiedlicher Begriffe vielmehr eine Unterschiedlichkeit in der rechtlichen Wertung durch Subsumtion unter je ein anderes Tatbild zum Ausdruck bringt, führt dies zu einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit (vgl. wiederum VwGH 21.9.2018, Ra 2017/17/0661, mwN).

7 2.2. Wie bereits in Rn. 1 angeführt, wurde der Revisionswerberin mit dem angefochtenen Erkenntnis spruchgemäß vorgeworfen, sie habe es "(...) als Person(,) die Glücksspieleinrichtungen als Beauftragte der Firma (G GmbH) bereitgehalten hat, (...)" zu verantworten, "(...) dass diese Gesellschaft (...) als Veranstalter der Glücksspieleinrichtungen bzw. als Inhaber der Glücksspielautomaten den Organen der Finanzpolizei durch Versperren der Zugangstür bzw. Nichtöffnen der Zugangstür zu dem Raum, wo sich die Glücksspielautomaten befanden(,) das Betretungsrecht verweigerte(...)".

8 Weder aus dem Spruch noch aus der Begründung ist dem angefochtenen Erkenntnis eindeutig zu entnehmen, ob der Revisionswerberin die konkrete Tathandlung als selbst Mitwirkungsverpflichtete, nämlich als Person, die Glücksspieleinrichtungen bereitgehalten hat, oder aber als verantwortliche "Beauftragte" der die Glücksspiele veranstaltenden Gesellschaft vorgeworfen wird. Das angefochtene Erkenntnis entspricht somit nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 und 2 VStG. 9 2.3. Das angefochtene Erkenntnis ist daher mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes behaftet, weshalb es gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war.

1 0 3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. 11 4. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 VwGG abgesehen werden.

Wien, am 22. Jänner 2020

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018170170.L00

**Im RIS seit**

23.04.2020

**Zuletzt aktualisiert am**

23.04.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)